

**Zeichnungsvertrag für Anteile der Anteilklasse S
für steuerbefreite Anleger gem. § 8 Absatz 1 Nr. 1 InvStG**

Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen (ISIN DE000A2JJ222)

(nachfolgend „Fonds“ oder „Investmentfonds“)

zwischen Axxion S.A., 15, Rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher

(nachfolgend „Axxion“ oder „Gesellschaft“)

und dem Investor

(nachfolgend „Investor“ gemäß den folgenden Angaben)

Zu übersenden im Original an:

navAXX S.A.

17, Rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

(nachfolgend „navAXX“)

Investor

Investoren-Nr. (sofern bereits identifiziert)

Anschrift, Land

Ansprechpartner (Vor- und Nachname)

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 44a VII 1EstG (Freistellungsbescheinigung) + Ausstellungsdatum

Depotführende Bank und Ansprechpartner (Name, BIC, Telefon-Nr., E-Mail, FAX)

Order Betrag

Order Anteile



Betrag in EUR / Anteile

Zwischen der Gesellschaft und dem Investor wird folgendes vereinbart:

1. Allgemeines

Die Axxion verwaltet als Kapitalverwaltungsgesellschaft den Fonds. Nähere Angaben zum Fonds finden sich in der jeweiligen Fassung der Allgemeinen Anlagebedingungen, der Besonderen Anlagebedingungen sowie im Prospekt in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind integraler Bestandteil des Zeichnungsvertrags, auf eine papierhafte Ausfertigung wird in gegenseitigem Einvernehmen verzichtet.

2. Die Anteilklasse des Fonds ist einem spezifischen Anlegerkreis vorbehalten

Bei der Anteilklasse handelt es sich um eine Anteilklasse für steuerbefreite Anleger gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz, Fassung 2018 („InvStG“). Der Investor sichert zu, die dortigen Bedingungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um das Vorliegen einer gültigen Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 Einkommensteuergesetz („Freistellungsbescheinigung“).

Der Investor ist darüber aufgeklärt, dass

- a) er im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen dies unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats dem Investmentfonds mitzuteilen hat, die Anteile vollständig zurückgeben muss (§ 13 Absatz 1 InvStG iVm. § 10 Abs. 1 S. 1) und eventuell bereits erhaltene Befreiungsbeträge bei seinem Finanzamt anzeigen und ggf. zurückzahlen muss und
- b) er für die Steuer, die einem Investmentfonds oder einer Anteilklasse zu Unrecht erstattet wurde oder bei dem Investmentfonds oder der Anteilklasse zu Unrecht nicht erhoben wurde haftet, wenn er im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen nicht mehr die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt hat (§ 14 InvStG).

3. Zeichnung von Anteilen und Abrechnung

Bei Ausgabe von Anteilen an der Anteilklasse „S“ des Fonds ist zu beachten, dass der Zeichnungsvertrag im Original incl. der erforderlichen Nachweise an die navAXX zu übermitteln ist und erst anschließend die Order bei der depotführenden Bank erteilt werden kann. Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung der Orderannahmezeiten erst an dem Datum, an dem beide Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch diese Prozedur zu einer Verzögerung bei der Ausführung der Aufträge kommen kann. Die Gesellschaft haftet nicht für entgangene Gewinne durch Kursbewegungen zwischen dem Ausgabepreis zum Datum der Übermittlung des Zeichnungsauftrages und dem Ausgabepreis am Abrechnungstag. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder den Zeichnungsauftrag aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der fehlende oder mangelhafte Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerbefreite Anteilklasse.

4. Einschränkungen bei Verkauf und Übertragung

Anteile am Fonds dürfen ausschließlich an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Dafür ist (a) ein Auftrag an die depotführende Bank zu erteilen und (b) zusätzlich eine Information an die Gesellschaft zu erteilen. Ein Verkauf an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig und soweit der Dritte ebenfalls die Voraussetzungen für die steuerbefreite Anteilklasse in der zum Zeitpunkt des Übertrags geltenden Gesetzesfassung erfüllt.

5. Haftung

Der Investor haftet für Schäden, die dem Fonds oder der Gesellschaft aus falschen Angaben hinsichtlich der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder deren Wegfall oder aber der nicht genehmigten Übertragung an Dritte entstehen. Neben eventuellen externen Zahlungen wie Steuern, Strafen oder Gebühren wird der Investor der Gesellschaft den im Zusammenhang mit der Schadensregulierung entstehenden internen Aufwand erstatten.

6. Freigabe zur Übermittlung von Informationen hinsichtlich KYC und AML

Der Investor ermächtigt hiermit unwiderruflich seine oben genannte depotführende Bank, der Gesellschaft bzw. der im Auftrag der Gesellschaft handelnden navAXX S.A. im Falle von Rückfragen Kopien aller vorliegenden Unterlagen, die zu seiner Identifizierung (KYC) und zum Nachweis seines Status als steuerbefreiter Anleger sowie im Zusammenhang mit der Vermeidung von Geldwäsche (AML) stehen, zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nicht ausreichen, wird der Investor dafür Sorge tragen, die erforderlichen Unterlagen selbst beizubringen.

7. Datenschutz

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Zeichnung und somit auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhebt, speichert oder verarbeitet die Gesellschaft die vom Investor im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten (Daten).

Innerhalb der Gesellschaft erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von der Gesellschaft eingesetzte Dritte können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn sie ebenfalls die Einhaltung der Vorgaben aus der DSGVO garantieren.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Daten nur für den Zeitraum, der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Zeichnungsschein benötigt wird oder sofern dies durch einen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchem die Gesellschaft unterliegt, vorgesehen wurde. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Der Investor hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, sofern einer der dort aufgeführten Gründe zutrifft, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Gemäß Artikel 21 DSGVO steht dem Investor ein Recht auf Widerspruch zu, der an datenschutz@axxion.lu zu richten ist. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Alle Anliegen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind an datenschutz@axxion.lu zu richten.

8. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zeichnungsvertrages sich als unwirksam erweisen oder nicht durchgeführt werden können, so berührt dieses nicht den übrigen Vertragsinhalt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige, die die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Zeichnungsvertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

Der Zeichnungsvertrag unterliegt deutschen Recht. Gerichtsstand sowie Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Ich erkläre/wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/ wir auf Rechnung des Investors handle/handeln. Die anzulegenden Gelder stammen weder mittelbar noch unmittelbar aus Straftaten, auf die sich die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche bezieht.

(Ort, Datum)

(Investor)

Erforderlich Anlagen

Aufgrund der zahlreichen Gestaltungsformen gemeinnütziger Stiftungen im In- und Ausland dient die nachfolgende Aufzählung als indikatives Muster. Zur Identifikation der jeweiligen Stiftung benötigen wir unabhängig der Gestaltungsform einen Nachweis Ihrer Existenz, die Regelung der entsprechenden Vertretung sowie die Bestätigung der Steuerfreiheit.

- Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §44a Abs. 7 Satz 1 EstG (Freistellungsbescheinigung) oder vergleichbares ausländisches Dokument (Original bzw. Original einer amtlich beglaubigten oder bankbestätigten Kopie)
- Aktueller Auszug aus dem relevanten Register (nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Original einer amtlich beglaubigten oder bankbestätigten Kopie)
- Amtlich beglaubigte oder von einer Bank/Sparkasse bestätigte Kopie der Personalausweise der Vertretungsberechtigten und ggf. der Bevollmächtigten, die in Bezug auf die Transaktionen auftreten bzw. künftig auftreten sollen.